

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(Krankenversicherungsgesetz)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und die kantonale Prämienverbilligung.

Art. 2 Mitwirkung

¹ Wer Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen will, hat über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

² Die Versicherer, die Rechtspflegeorgane sowie die Verwaltungsorgane von Kanton und Gemeinden, insbesondere die Vollzugsorgane für direkte Steuern sind verpflichtet, den für den Vollzug zuständigen Instanzen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Art. 3 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ sinngemäss Anwendung.

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**Art. 4 Landrat**

Der Landrat ist zuständig für:

1. die Festlegung der zusätzlichen Mittel im Rahmen des Vorschlags für die Finanzierung der Prämienverbilligung (Art. 33);
2. die Festsetzung von Gesamtbeiträgen für die Finanzierung der Spitäler und Pflegeheime (Art. 36).

Art. 5 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Festsetzung der Richtprämien (Art. 18);
2. die Festlegung der bedarfsgerechten Spitalversorgung (Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG);
3. die Festlegung der Liste der Spitäler und der anderen Einrichtungen (Art. 39 KVG);
4. die Festlegung der Tarife und die Sicherstellung der Behandlung der Versicherten (Art. 45 ff. KVG);
5. die Genehmigung der Tarifverträge zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern (Art. 46 KVG).

Art. 6 Direktion

Die Direktion ist zuständig für:

1. die Koordination der Erstellung der Statistiken (Art. 23 KVG);
2. die Entgegennahme der Meldung eines Leistungserbringers, dass er seine Leistungen nicht gemäss dem KVG erbringt (Art. 44 Abs. 2 KVG);
3. die Regelung der Mitwirkung des Kantons an der Institution zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten (Art. 19 Abs. 2 KVG);
4. alle weiteren Aufgaben, die gemäss KVG in die Zuständigkeit der Kantone fallen und die nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 7 Ausgleichskasse Nidwalden

¹ Die Ausgleichskasse Nidwalden (Ausgleichskasse) ist zuständig für:

1. die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht sowie die Zuweisung von versicherungspflichtigen Personen an einen Versicherer (Art. 6 und 6a KVG);

2. die Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 2 KVG);
3. die Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf Dritte (Art. 41 in Verbindung mit Art. 79 KVG);
4. den Vollzug der Prämienverbilligung (Art. 65 ff. KVG);
5. die Information der Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

²Die Ausgleichskasse kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die AHV-Zweigstellen beiziehen.

III. OBLIGATORISCHE KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

Art. 8 Kontrolle, Vereinbarungen mit Versicherern

¹Die Ausgleichskasse sorgt in Zusammenarbeit mit den Einwohner-ämtern für die Einhaltung der Versicherungspflicht.

²Sie kann mit den Versicherern Vereinbarungen treffen, um eine rationelle Kontrolle zu gewährleisten.

Art. 9 Zuweisung

¹Personen, die der Versicherungspflicht nicht nachkommen, werden durch die Ausgleichskasse einem Versicherer zugewiesen.

²Vor dem Erlass der Verfügung ist der betroffenen Person eine angemessene Frist für die Erfüllung der Versicherungspflicht einzuräumen.

IV. PRÄMIENVERBILLIGUNG

A. Anspruch

Art. 10 Zweck

Die Prämienverbilligung soll bei in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen sowie bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vermindern.

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt gestützt auf das Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Als Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Verhältnisse dienen die Steuerwerte.

Art. 12 Allgemeine Prämienverbilligung

Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien verbilligt, soweit sie acht Prozent (Selbstbehalt) der Summe aus dem gesamten Reineinkommen und drei Prozent des gesamten Reinvermögens übersteigen.

Art. 13 Besondere Prämienverbilligung**1. Personen mit Hilfe für den Lebensunterhalt oder Ergänzungsleistungen**

Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien vollumfänglich vergütet für Personen:

1. die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV beziehen;
2. die Hilfe für den Lebensunterhalt erhalten, insbesondere gemäss dem Sozialhilfegesetz⁴;
3. die ohne Prämienverbilligung Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt gemäss dem Sozialhilfegesetz⁴ hätten.

Art. 14 2. Kinder

¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zur Hälfte vergütet, sofern die Steuerwerte der Eltern Fr. 150'000.- nicht übersteigen.

² Besteht nach Berücksichtigung der besonderen Prämienverbilligung weiterhin ein Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung für die Kinder, wird diese zusätzlich ausgerichtet.

Art. 15 3. junge Erwachsene in Ausbildung

¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für junge Erwachsene in Ausbildung zur Hälfte vergütet.

² Besteht gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen ein höherer Anspruch auf ordentliche Prämienverbilligung, wird dieser Betrag ausgerichtet.

³Die Anerkennung der Ausbildungen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen⁵. Übersteigt das Reineinkommen gemäss Art. 12 den Höchstbetrag der vollen AHV-Altersrente, entfällt die Berechtigung.

Art. 16 Anspruchsberechtigte Personen

¹Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton, wenn:

1. sie die Voraussetzungen gemäss diesem Gesetz und der Verordnung dazu erfüllen und
2. einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen sind.

²Gemeinsam besteuerte Personen haben einen Gesamtanspruch, der bei getrennter Auszahlung nach Massgabe der berechtigten Einzelpersonen aufgeteilt wird.

Art. 17 Stichtag für persönliche und familiäre Verhältnisse

¹Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird.

²Geburten und Todesfälle werden bis zu dem vom Regierungsrat gemäss Art. 22 Abs. 1 festgelegten Datum berücksichtigt.

³Für aus dem Ausland zuziehende Personen gelten die persönlichen und familiären Verhältnisse am Tag der Gesuchseinreichung.

Art. 18 Richtprämien

¹Für die Berechnung des Anspruches auf Prämienverbilligung sind die vom Regierungsrat jährlich festzusetzenden Richtprämien massgebend.

²Der Regierungsrat orientiert sich an den tatsächlichen Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Art. 19 Wirtschaftliche Verhältnisse 1. massgebende Steuerwerte

¹Massgebend sind die Steuerwerte der Steuerveranlagung gemäss kantonalem Steuergesetz⁶.

²Der Regierungsrat legt die massgebende Steuerperiode fest. Ist diese nicht rechtskräftig veranlagt, werden die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung herangezogen.

³ Liegt die Steuerveranlagung mehr als drei Jahre zurück, wird das Verfahren in der Regel sistiert. Liegen genügend andere zuverlässige Grundlagen vor, kann gestützt darauf und ohne rechtskräftige Veranlagung die Prämienverbilligung definitiv festgelegt werden.

⁴ Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist auf diese abzustellen.

Art. 20 2. Quellenbesteuerte

Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, gilt ein vom Regierungsrat festgelegter Prozentsatz des der Quellensteuer zugrundeliegenden Einkommens als massgebender Steuerwert.

B. Verfahren

Art. 21 Information

¹ Die Ausgleichskasse informiert die Bevölkerung über die Prämienverbilligung und stellt denjenigen Personen eine Meldung zu, die aufgrund der Vorjahreswerte mutmasslich einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben.

² Aus der Zustellung oder der Unterlassung der Meldung entstehen keine Rechtsansprüche.

³ Die Ausgleichskasse kann die Einwohnerämter der Gemeinden und das für Ausländerinnen und Ausländer zuständige kantonale Amt anhalten, Informationsmaterial zur Prämienverbilligung abzugeben.

Art. 22 Gesuch, Frist, Wirkung

¹ Das Gesuch ist bis zu einem vom Regierungsrat festgelegten Datum bei der Ausgleichskasse einzureichen.

² Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch binnen dreier Monaten seit der Einreise einzureichen.

³ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.

⁴ Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Einreichung eines Gesuchs bis zu 60 Tage über das festgelegte Datum beziehungsweise die Frist gemäss Absatz 2 hinaus bewilligen. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.

Art. 23 Prüfung der Gesuche

¹Die Ausgleichskasse prüft die Gesuche auf Vollständigkeit, kontrolliert die Personalien und veranlasst die notwendigen Ergänzungen und Abklärungen.

²Sie hat durch Verfügung eine angemessene Frist für die Bekanntgabe der zusätzlichen Angaben oder die Einreichung zusätzlicher Unterlagen anzusetzen.

³In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass bei unbenutztem Ablauf der Frist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.

Art. 24 Verfügung

¹Die Ausgleichskasse eröffnet ihren Entscheid in Form einer Verfügung.

²Sie informiert Institutionen oder Personen, die eine Drittauszahlung beanspruchen.

Art. 25 Auszahlung

¹Die Auszahlung der rechtskräftig verfükten Prämienverbilligung erfolgt in der Regel im Verlaufe des Bestimmungsjahres bargeldlos und in einem Betrag an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

²Auf die Leistung von Prämienverbilligung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

³Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 26 Drittauszahlungen

¹Zur Sicherstellung der zweckbestimmten Verwendung der Prämienverbilligungen kann im Einzelfall bei der Ausgleichskasse die Drittauszahlung beantragt werden durch:

1. Behörden, Amtsstellen, Sozialdienste, Angehörige oder Dritte, welche die Prämien von Versicherten bevorschussen, an sich oder an den Versicherer;
2. Versicherer, bei denen fällige Prämien von Versicherten ausstehen.

²Die Drittauszahlung kann nur im Betrage der glaubhaft gemachten Vorschüsse oder ausstehenden Prämien erfolgen.

³Die Drittauszahlung auf Wunsch von Versicherten kann erfolgen, wenn dies ohne Mehraufwendungen möglich ist und der zweckmässigen Verwendung der Mittel dient.

Art. 27 Verrechnung

Die Ausgleichskasse kann Leistungen nach diesem Gesetz mit ausstehenden Beiträgen an eidgenössische oder kantonale Sozialversicherungen verrechnen.

Art. 28 Rückerstattungspflicht

¹Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind von der Ausgleichskasse bei den Personen, Behörden oder Institutionen, welche sie bezogen haben, zurückzufordern.

²Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichskasse vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.

³Der Rückforderungsanspruch verwirkt fünf Jahre nach der Auszahlung.

V. RECHTSSCHUTZ UND SCHIEDSGERICHT

Art. 29 Einsprache

¹Gegen Verfügungen kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

²Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

Art. 30 Beschwerde

¹Einspracheentscheide können binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Versicherungsgericht angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung über die Sozialversicherungsrechtspflege⁷.

Art. 31 Schiedsgericht
1. Zusammensetzung

¹ Das Schiedsgericht gemäss Art. 89 Abs. 4 KVG setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Versicherungsgerichts sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beteiligten.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Versicherungsgerichts hat den Vorsitz und bezeichnet auf Vorschlag der Beteiligten deren Vertreterinnen oder Vertreter.

Art. 32 2. Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Sozialversicherungsrechtspflege⁷.

² Es findet kein Vermittlungsverfahren statt.

³ Die Entschädigung der Vertreterinnen und der Vertreter der Beteiligten richtet sich nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes⁸ über die Entschädigung der Mitglieder eines Gerichtes.

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**Art. 33 Finanzierung**
1. Prämienvverbilligung

Die Prämienvverbilligung wird finanziert durch Beiträge des Bundes und des Kantons.

Art. 34 2. Spitalkosten ausserkantonalen Spitäler

Die Differenz zwischen den durch ausserkantonale Spitäler gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG in Rechnung gestellten Kosten und den Tarifen des betreffenden Spitals für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 35 3. Verwaltungskosten

¹ Die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse für den Vollzug dieses Gesetzes gehen zu Lasten des Kantons.

² Die Kosten für die Mitwirkung der Gemeinden tragen die politischen Gemeinden.

Art. 36 Globalbudget für Pflegeheime und Spitäler

Der Landrat kann Gesamtbeiträge für die Finanzierung der Spitäler und Pflegeheime festsetzen (Art. 51 und 54 KVG).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 37 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Einführungsgesetz vom 28. April 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz)⁹;
2. die Vollziehungsverordnung vom 24. April 1996 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsverordnung)¹⁰.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2006,

² SR 832.10

³ SR 830.1

⁴ NG 761.1

⁵ NG 762.1

⁶ NG 521.1

⁷ NG 264.1

⁸ NG 161.3

⁹ A 1996, 557

¹⁰ A 1996, 903, 1516